

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12147 –**

Gender Mainstreaming und Gender Budgeting – Umsetzung der Forderungen der Allianz von Frauenorganisationen Deutschlands zum 6. CEDAW-Bericht der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 18. Dezember 1979 verabschiedete die Generalversammlung der UNO die Resolution 54/4 zum Übereinkommen der VN zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen (CEDAW), das am 10. Juli 1984 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Am 14. September 2007 übergab die Bundesregierung dem CEDAW-Ausschuss den 6. Staatenbericht zur Umsetzung des Abkommens. Diese Übergabe gab den Anstoß dafür, dass sich 28 Frauenverbände, -organisationen und -initiativen zusammenschlossen, um mit einem Alternativbericht diesen Bericht zu kommentieren, kritisch zu bewerten und zu ergänzen. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Bundesregierung offensichtlich keine zielorientierte Gleichstellungspolitik verfolgt, sondern sich fast ausschließlich auf die Familienpolitik konzentriert. Allerdings ist auch diese Familienpolitik nicht durchgängig gleichstellungsorientiert und wirkt vor allem für Geringverdienende retraditionalisierend. Weiter wird kritisiert, dass sich die Bundesregierung von der Gleichstellungsstrategie Gender-Mainstreaming verabschiedet hat und keinerlei Aktivitäten erkennen lässt, um Gender-Budgeting im Bundeshaushalt umzusetzen.

1. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung wann ergreifen, um die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit zusätzlichen Untersuchungsfunktionen auszustatten, einschließlich Auskunftsrechten auch gegenüber Privaten und Schiedsstellen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung strebt derzeit keine Ausstattung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit zusätzlichen Untersuchungsfunktionen an. Nach § 27 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) unterstützt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf unabhängige Weise Personen, die sich an sie wen-

den, bei der Durchsetzung ihrer Rechte, indem sie über die rechtlichen Möglichkeiten informiert, Beratung vermittelt und eine gütliche Beilegung anstrebt.

Damit hat die Bundesregierung die in den europäischen Richtlinien für die nationalen Antidiskriminierungsstellen vorgegebenen Zuständigkeiten durch die diesbezüglichen Regelungen im AGG vollständig umgesetzt.

2. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung wann ergreifen, um einen Beitrag für eine verstärkte Wirkung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in den Bundesländern zu leisten?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Maßnahmen der Bundesregierung werden derzeit nicht angestrebt. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes entfaltet bereits auf Grund ihres bestehenden gesetzlichen Auftrages eine Wirkung in den Bundesländern. Das Beratungsangebot der Stelle richtet sich an alle Betroffenen, die sich wegen Gründen im Sinne des § 1 AGG benachteiligt fühlen. Das Beratungsangebot wird fernmündlich, schriftlich und über die im Internetauftritt der Stelle verfügbaren Kontaktformulare von Betroffenen aus allen Bundesländern in Anspruch genommen.

3. a) Welche konkreten Umsetzungsschritte will die Bundesregierung wann ergreifen, um unverzüglich gemäß Artikel 2 CEDAW auf nationaler Ebene Gender-Budgeting einzuführen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Gender-Budgeting und durch Nutzung der Erfahrungen des Landes Berlin?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass Artikel 2 des CEDAW-Übereinkommens eine rechtliche Verpflichtung zur Einführung eines Gender Budgeting begründet.

Hinsichtlich der Bewertung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Gender Budgeting wird auf die Anmerkungen der Bundesregierung vom 14. Juni 2007 Bezug genommen, die der Veröffentlichung dieser Studie vorangestellt sind (vgl. <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=101104.html>).

4. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung wann ergreifen, um eine aktive Arbeitsstruktur zu installieren, die die Umsetzung von Gender-Budgeting und Gender-Mainstreaming ministerienübergreifend koordiniert?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Da die Bundesregierung gegenwärtig nicht an der Einführung von Gender Budgeting arbeitet (vgl. Anmerkungen der Bundesregierung vom 14. Juni 2007 zur Machbarkeitsstudie Gender Budgeting), stellen sich nicht die Fragen der Errichtung einer ministerienübergreifenden Arbeitsstruktur, der Einrichtung eines Steuerungsgremiums oder weiterer organisatorischer Maßnahmen.

5. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung wann ergreifen, um die Verantwortung über das Steuergremium des Gender-Budgetings dem Bundesministerium der Finanzen zu übertragen und in den Steuerungsgremien auch Vertreterinnen des Parlaments, der Zivilgesellschaft (NGOs) und Expertinnen und Experten einzusetzen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. a) Welche Schritte will die Bundesregierung wann unternehmen, um den Prozess der Umsetzung von Gender-Budgeting und Gender-Mainstreaming durch eine hochrangige Anbindung auf der Ebene des Bundeskanzleramtes und im Bundeskabinett, eine Struktur der Arbeitsebene, eine Regelung der Verantwortlichkeiten, einen langfristigen Arbeitsplan, Ressourcen und die Berichtspflicht im Parlament so zu gestalten, damit über mehrere Legislaturperioden hinaus eine kontinuierliche Arbeit sichergestellt wird?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien sieht in § 2 die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip vor, welches bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden soll (Gender Mainstreaming). Durch diese Verpflichtung ist das Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit auf allen Ebenen des Verwaltungshandelns kontinuierlich angebunden. Zur Unterstützung wurden Arbeitshilfen und Handreichungen erarbeitet, die allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) verpflichtet darüber hinaus alle Beschäftigten, insbesondere auch solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. „Diese Verpflichtung ist als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle sowie auch bei der Zusammenarbeit von Dienststellen zu berücksichtigen“ (§ 2 BGleiG). Gleichzeitig regelt das Gesetz die Wahl von Gleichstellungsbeauftragten in den Dienststellen (§ 16 BGleiG). Die Gleichstellungsbeauftragten haben die Aufgabe, den Vollzug des Gesetzes zu fördern und zu überwachen (§ 19 BGleiG). Die Gleichstellungsbeauftragten der obersten Bundesbehörden arbeiten in einer interministeriellen Arbeitsgruppe zusammen.

Auf der inhaltlichen Ebene wird die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in vielen Maßnahmen der einzelnen Bundesressorts deutlich. Dies ergibt sich auch aus den verschiedenen Berichten, die die Bundesregierung regelmäßig erstellt und dem Deutschen Bundestag zuleitet (z. B. Bericht an den CEDAW-Ausschuss, Menschenrechtsberichte, Bericht nach Bundesgleichstellungsgesetz u. v. m.).

7. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung wann ergreifen, um das Haushaltsaufstellungsdokument des Bundes umfassend mit Gender-Daten anzureichern, damit Gender- und Wirkungsanalysen durchgeführt werden können und sichergestellt werden kann, dass die Finanzpolitik aller Ressorts und das gesamte Haushaltsvolumen für die Gleichstellung eingesetzt werden?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Mit dem jährlichen Bundeshaushalt wird lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, im Rahmen ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und bei Inanspruchnahme des ihr

haushaltsseitig zur Verfügung gestellten finanziellen Ermächtigungsrahmens gleichstellungspolitische Auswirkungen zu berücksichtigen.

8. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um durch Gender-Budgeting als Verfahren des modernen haushaltspolitischen Verwaltungs- und Politikhandelns zu gewährleisten, dass durch die Haushaltsaufstellung und Ausgaberealität direkte und indirekte Diskriminierung für alle Individuen ausgeschlossen werden, und wann wird sie diese umsetzen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Wie sich auch aus den Anmerkungen der Bundesregierung vom 14. Juni 2007 zur Machbarkeitsstudie Gender Budgeting ergibt, bildet der Bundeshaushalt mit seiner Kameralistik nicht das geeignete Instrument für die von den Fragestellern angesprochene Antidiskriminierungspolitik.

9. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung wann ergreifen, um sich innenpolitisch unverzüglich und nachweislich wieder zur Gender-Mainstreaming-Strategie zu bekennen und die gleichstellungsorientierte Veränderung der strukturellen Rahmenbedingungen als Zielsetzung in den Mittelpunkt ihrer Politik zu stellen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

10. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um Gender-Mainstreaming in der GGO13 (Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien) zu belassen, und wie will sie die positiven Ansätze zur Umsetzung von Gender-Mainstreaming in den Ministerien und auf Länderebene sowie in Kommunen aufbereiten, um darauf aufzubauen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung wird die in § 2 GGO formulierte Vorgabe, Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen zu fördern (Gender Mainstreaming), weiter verfolgen.

Die Anwendung des § 2 GGO wird u. a. durch die Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ unterstützt. Für die deutsche EU-Ratpräsidentschaft wurde ein weiterer Leitfaden erarbeitet.

Gesetzentwürfe sollen die Gleichstellung von Männern und Frauen sprachlich zum Ausdruck bringen (§ 42 Absatz 5 Satz 2 GGO). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist bei Gesetzgebungsverfahren zur Prüfung zu beteiligen, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind (Anlage 8 zu § 45 Absatz 1/§ 74 Absatz 5 GGO). Schließlich fördert die Bundesregierung das GenderKompetenzZentrum und das Projekt „Verankerung von Gender Mainstreaming in die Aus- und Fortbildung des Bundes“, um die Umsetzung der GGO in Bezug auf § 2 aktiv zu unterstützen mit insgesamt 1 595 000 Euro für die Jahre 2006 bis 2009.

11. a) Welche Schritte will die Bundesregierung wann unternehmen, um die Prozesse der Umsetzung der Gleichstellungsstrategien Gender-Budgeting und Gender-Mainstreaming in sinnvoller Weise miteinander zu verknüpfen (siehe § 2 GGO), und welche konkreten Prozess- und Ergebnisziele will sie benennen, die mit klar messbaren Kriterien der Zielerreichung sowie Zeithorizonten auszustatten sind?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesministerien sind in der Pflicht, in ihrem jeweiligen Fachbereich die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip bei allen Maßnahmen zu fördern. Spezielle Umsetzungsverpflichtungen zum Gender Budgeting und seiner Verknüpfung mit dem Gender Mainstreaming können daraus allerdings nicht abgeleitet werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. a) Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung wann veranlassen, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine derzeit am Mittelstand orientierte Familienpolitik konsequent einer Gender-Analyse unterzieht und gleichstellungsorientiert ausrichtet, um negative und retraditionalisierende Wirkungen auf Geringverdienende in Zukunft zu vermeiden?
- b) Wenn durch keine, warum nicht?

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es wird für die Antwort davon ausgegangen, dass der in der Frage verwendete Begriff „Mittelstand“ im Sinne des Begriffs „Mittelschicht“ verwendet wird.

Die Familienpolitik der Bundesregierung ist nicht ausschließlich am Mittelstand orientiert, sondern nimmt alle Familien in den Blick. Sie ist konsequent an Männern und Frauen ausgerichtet und stellt u. a. mit der Einführung des Elterngeldes (und der daran geknüpften Partnermonate) ein Vorbild für gendergerechte und familienfreundliche Politik dar.

Voraussetzung dafür sind gute und flexible Angebote der Kinderbetreuung. Deshalb hat die Bundesregierung mit der Einführung eines Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung vom ersten Lebensjahr an ab 2013 und der Förderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung für alle Familien größere Planungssicherheit geschaffen. Mit dem Förderprogramm „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds fördert die Bundesregierung zudem gezielt die Einrichtung von neuen, betrieblich unterstützten Kinderbetreuungsplätzen. Unternehmen aller Branchen und Größen, die Betreuungsplätze für die Kinder ihrer Beschäftigten schaffen, werden bundesweit durch eine Anschubfinanzierung in Höhe von maximal 6 000 Euro pro Kind und Jahr unterstützt.

Seit der Einführung des Elterngeldes ist bei den jungen Familien eine Abkehr von traditionellen Rollenbildern erkennbar. Immer mehr Väter nutzen die Möglichkeiten des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit, um in der Erziehung aktiv zu werden.

Unabhängig davon sind viele Familien mit Geringverdienern zumindest vorübergehend auf staatliche Transferleistungen angewiesen. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) und durch die Gewährung von Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes werden die Belange der Familien mit Geringverdienenden berücksichtigt. Vorrangiges Ziel ist dabei die Überwindung der Hilfebedürftigkeit und die Sicherung des Lebensunterhaltes durch existenzsichernde Erwerbsarbeit. Benachteiligende Regelungen hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter enthalten

die genannten Transferleistungssysteme nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

Um die Umsetzung einer wirksameren Familienpolitik durch wissenschaftliche Begleitung zu unterstützen, hat die Bundesregierung im November 2006 das Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen eingerichtet. Ziel seiner Arbeit ist die Überprüfung der Reichweite und Wirksamkeit bestehender Familienleistungen hinsichtlich der Ziele einer nachhaltigen Familienpolitik. Dazu gehört selbstverständlich auch eine Analyse der Auswirkungen auf das Verhältnis der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreaming.

In den Expertisen, Berechnungen und Analysen des Kompetenzzentrums findet sich durchgängig eine geschlechtersensible Sichtweise: Unterschiede zwischen den Geschlechtern werden herausgestellt, Leistungen werden in ihren unterschiedlichen Auswirkungen auf Familienmodelle untersucht und Reformoptionen ausgearbeitet. Dies wird dokumentiert durch den Arbeitsbericht „Zukunft für Familie“ des Kompetenzzentrums, der im April 2008 veröffentlicht wurde. Die darin formulierten Impulse für ein familienfreundliches Deutschland greifen Themen auf, bei denen Teilhabechancen von Männern und Frauen bzw. von Vätern und Müttern – in Bezug auf den Arbeitsmarkt und in Bezug auf wirtschaftliche Stabilität im Lebensverlauf – sowie das Aufbrechen tradierter Rollenmuster eine wichtige Rolle spielen.

Viele Maßnahmen stehen damit für eine nachhaltige Modernisierung der Familienpolitik in Deutschland, die insbesondere unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten Familien aus allen sozialen Schichten zugute kommen.

